



Bauwerber:
Bauvorhaben:
Datum:

**CHECKLISTE vereinfachtes VERFAHREN**

zwingend benötigte Unterlagen gem. § 33 Stmk. Baugesetz:			Aus- fertigung	vor- handen	in Ordnung	Bemerkung
1	<b>Anzeige des Bauvorhabens</b>	vom Bauwerber unterschrieben	1-fach			
2	<b>bei Neu-, Zu- oder Umbauten v. Kleinhäusern im Bauland</b>	Einverständniserklärung der Nachbarn	1-fach			
		ggf. erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den ladestraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen.				
3	<b>Lageplan im Maßstab 1:1000</b>		2-fach			
4	<b>Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen</b>		2-fach			
5	<b>Grundbuchsauszug (nicht älter als 6 Wochen)</b> oder <b>Zustimmungserklärung Grundeigentümer, wenn Bauwerber nicht Grundeigentümer ist</b> oder	(der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes oder aus einer Teilfläche besteht)	1-fach			
	<b>erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3</b>					
6	<b>im Fall einer größeren Renovierung Unterlagen zu Energieeinsparung und Wärmeschutz</b>	/ den Energieausweis gemäß § 81 oder / den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach dem obigen Punkt nicht berücksichtigt sind, oder kein Energieausweis zu erstellen ist oder / gegebenenfalls den durch einen Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden	1-fach			
7	<b>bei Feuerungsanlagen von &gt; 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung</b>	Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen. Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflager oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hierzu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.	1-fach			
8	<b>bei Antennen- und Funkanlagentragmasten</b>	die innerhalb der nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz ausgewiesenen Baulandkategorien Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet, Dorfgebiet, Kur- und Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet oder außerhalb bis zu 300 m von den Gebietsgrenzen dieser Baulandkategorien entfernt errichtet werden, ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, samt Zustimmung aller Grundeigentümer zur Durchführung des Anzeigeverfahrens durch Beisetzung der Unterschriften auf dem Grundstücksverzeichnis	1-fach			

## Vereinfachte VERFAHREN sind:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle u. dgl.) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben
2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
  - a) Abstellflächen für mehr als fünf Krafträder bis höchstens 30 Krafträder oder mehr als zwei Kraftfahrzeuge bis höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten;
  - b) Garagen für höchstens 30 Krafträder oder höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und Nebenanlagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
  - c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von über 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
  - d) Nebengebäuden,  
jeweils wenn die Voraussetzungen nach Z 1 vorliegen.
3. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
  - a) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u. dgl.);
  - b) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude handelt;
  - c) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m
  - d) Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen
  - e) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragsmasten
  - f) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
  - g) die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben
  - h) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m<sup>2</sup> und einer Höhe von über 3,50 m
4. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben
5. die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird
6. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) oder wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle, jeweils bei bestehenden Kleinhäusern.